



Versicherungssteuer bei Fondsgebundenen Lebensversicherungen

Von Dr. Bernd Fletzberger, Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG

Lebensversicherungsverträge, insbesondere Fondsgebundene Lebensversicherungen, unterliegen in Österreich nach wie vor der Versicherungssteuer – einer in der Europäischen Union einzigartigen Steuer. Dieser Beitrag skizziert die wichtigsten versicherungssteuerlichen Aspekte der Fondsgebundenen Lebensversicherung. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine aktuelle Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen („BMF“) vom 7. Juli 2008, in dem Zweifelsfragen zur Versicherungssteuer behandelt werden. Dieser Beitrag berücksichtigt bereits die darin geäußerten Rechtsansichten des BMF.

Allgemeines

Gegenstand der Versicherungssteuer ist das vom Versicherungsnehmer an die Versicherung zu zahlende Versicherungsentgelt, vor allem die Prämienzahlung. Dies gilt ebenso für Fondsgebundene Lebensversicherungen.

Versicherungssteuer ist für Lebensversicherungsverträge, insbesondere Fondsgebundene Lebensversicherungen, zu entrichten, die mit einem österreichischen Versicherer abgeschlossen werden. Bei Lebensversicherungsverträgen mit Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat haben, fällt Versicherungssteuer nur an, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei einem Wohnsitzwechsel kann die Steuerpflicht erlöschen. Schließt etwa ein in Österreich wohnhafter Versicherungsnehmer eine Fondsgebundene Lebensversicherung mit einem britischen Versicherer ab und verlegt in der Folge seinen Wohnsitz aus beruflichen Gründen nach Brüssel, fällt ab dem Wohnsitzwechsel keine Versicherungssteuer in Österreich mehr an.

Bei Lebensversicherungen mit laufender, im Wesentlichen gleichbleibender Prämienzahlung, beträgt die Versicherungssteuer unabhängig von der Laufzeit allgemein 4% des Versicherungsentgelts. Bei sogenannten Einmalersparversicherungen, das sind Versicherungsverträge ohne laufende, im Wesentlichen gleichbleiben-

de Prämienzahlung, mit einer Laufzeit von weniger als zehn Jahren beträgt die Versicherungssteuer allerdings 11% des Versicherungsentgelts. Laufende Prämienzahlungen liegen vor, wenn während der gesamten Versicherungsdauer die Prämien mindestens einmal jährlich zu zahlen sind. Sie sind „im Wesentlichen gleichbleibend“, wenn die ursprüngliche Versicherungssumme nicht durch Prämienzahlungen innerhalb der ersten zehn Jahre der Vertragslaufzeit mehr als verdoppelt wird.

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Dennoch haftet der Versicherer für dessen Entrichtung. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen. Beim Abschluss von Versicherungsverträgen mit Versicherern, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedsland haben, ist Vorsicht geboten. Hier sollte vom Versicherungsvermittler beziehungsweise Versicherungsnehmer geprüft werden, ob ein so genannter „Fiskalvertreter“ bestellt und dem zuständigen Finanzamt bekanntgegeben wurde. Ist dies nicht der Fall, muss nämlich der Versicherungsnehmer die Steuer selbst entrichten.

Nachversteuerung

Zu beachten ist, dass bei zunächst mit 4% zu besteuerten Versicherungsverträgen der Eintritt bestimmter Ereignisse zu einer Nachversteuerung von 7% führt, zum Beispiel die folgenden:

- Ein Vertrag ohne laufende Prämie, der ursprünglich für eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren abgeschlossen wurde, wird vor Ablauf von zehn Jahren rückgekauft oder die Laufzeit wird auf weniger als zehn Jahre verkürzt. Bei Teilrückkäufen unterliegt jener Teil der eingezahlten Prämien, der auf den ausgezahlten Betrag der Versicherungsleistung entfällt, der Nachversteuerung. Der Rück- beziehungsweise Teilrückkauf von Versicherungsverträgen mit laufender Prämie führt hingegen unabhängig von seiner Laufzeit zu keiner Nachversteuerung.
- Bei einer Entnahme (das ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, während der Laufzeit Teilauszahlungen durch-



führen zu lassen) ist die auf die Auszahlung entfallende Prämie nachzuversteuern, wenn der Zahlungsbetrag mehr als 25% der ursprünglichen Versicherungssumme beträgt. Dies gilt jedoch nur für Einmalerslagsversicherungen beziehungsweise „Quasi-Einmalerslagsversicherungen“.

- Ein Rentenversicherungsvertrag, bei dem der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, wird mit einer Kapitalzahlung abgefunden.
- Ein Versicherungsvertrag mit laufender Prämie wird in einen Einmalerslagsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als zehn Jahren umgewandelt.

Aufstockungen beziehungsweise Zuzahlungen

Aufstockungen/Zuzahlungen können sich nachteilig auf die versicherungssteuerliche Behandlung eines Lebensversicherungsvertrages auswirken. Die Erhöhung der Versicherungssumme eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen einen Einmalerslag wird nämlich (versicherungssteuerrechtlich) als Abschluss eines neuen Vertrages betrachtet. Dies gilt auch bei schrittweisen Aufstockungen, wenn also die Versicherungssumme durch mehrere Aufstockungen nachträglich erhöht wird. Die Steuerpflicht des Versicherungsvertrages ist bei Aufstockungen, die zu einer Erhöhung der Versicherungssumme auf insgesamt mehr als das Zweifache führen, neu zu beurteilen. Die Konsequenzen einer Neubeurteilung aufgrund von Aufstockungen und mögliche Nachteile daraus seien anhand eines Beispiels kurz demonstriert: Die Versicherungssumme eines Lebensversicherungsvertrages gegen Einmalerslag mit einer Laufzeit von 20 Jahren wird im elften Jahr um mehr als das Zweifache erhöht. Durch eine solche Erhöhung im elften Jahr liegt nach dem VersStG ein „neuer“ Vertrag vor, dessen Laufzeit neun Jahre beträgt. Der Erhöhungsbetrag ist daher mit 11% zu versteuern. Wird die Erhöhung hingegen im neunten Versicherungsjahr durchgeführt, beträgt – versicherungssteuerrechtlich betrachtet – die Laufzeit des „neuen“ Vertrags elf Jahre. Folglich ist in diesem Fall der Erhöhungsbetrag nur mit 4% zu versteuern. Der Zeitpunkt von Aufstockungen sollte also sorgfältig ausgewählt werden.

Da bei Fondsggebundenen Lebensversicherungen in der Regel keine konkrete Versicherungssumme vereinbart wird, ist hilfsweise die Summe der vereinbarten Prämien bis zum Ende der Laufzeit als ursprüngliche Versicherungssumme heranzuziehen. Die vereinbarten Prämien stellen dann die Grundlage der Berechnung, ob Aufstockungen zu einer Erhöhung der Versicherungssumme um insgesamt mehr als das Zweifache führen, dar. Für den Fall, dass es einen vordefinierten Betrag (zum Beispiel Todesfallsumme, garantierte Versicherungsleistung) gibt, ist dieser als ursprüngliche Versicherungssumme heranzuziehen, es sei denn, er wird durch nachfolgende Aufstockungen überschritten, dann ist dieser höhere Wert maßgeblich. Dies gilt sowohl bei Fondsggebundenen Lebensversicherungen mit Einmalerslag als auch mit laufender, im Wesentlichen gleichbleibender Prämie.

Prämienfreistellungen

Größte Vorsicht ist bei der Vereinbarung von Prämienfreistellungen geboten, da bestimmte Konstellationen steuerliche Nachteile mit sich bringen. Die steuerliche Behandlung richtet sich dabei im Wesentlichen danach, ob die Prämienfreistellung konkret bei Vertragsbeginn vereinbart wird oder nachträglich erfolgt, und die vereinbarte Gesamtlaufzeit mindestens zehn Jahre oder weniger als zehn Jahre beträgt.

Gesamtlaufzeit von weniger als zehn Jahren

Erfolgt die Prämienfreistellung erst nachträglich, kommt es zu keiner Nachversteuerung. Bei Vertragsbeginn konkret vereinbarte Prämienfreistellungen führen hingegen zur Umqualifizierung des Vertrags in eine „Quasi-Einmalerslagsversicherung“. Sämtliche Prämien sind dann mit 11% zu versteuern. Von einer bei Vertragsbeginn konkret fixierten Prämienfreistellung spricht man, wenn Beginn und Ende der Prämienfreistellung bereits bei Vertragsabschluss festgelegt werden.

Gesamtlaufzeit von mindestens zehn Jahren

Prämienfreistellungen nach Ablauf von zehn Jahren haben keine steuerlichen Konsequenzen, egal ob sie konkret bei Vertragsbeginn oder erst nachträglich vereinbart werden. Bei Prämienfreistellungen innerhalb der ersten zehn Jahre ist zu unterscheiden: Nachträglich vereinbarte Prämienfreistellungen sind wiederum nicht schädlich; bereits bei Vertragsabschluss vereinbarte, konkrete Prämienfreistellungen führen nur im Fall eines Rückkaufs oder einer Entnahme vor Ablauf von zehn Jahren zu einer Nachversteuerung von 7%.

Beispiel: Bei einer Fondsggebundenen Lebensversicherung mit einer Gesamtlaufzeit von 20 Jahren und monatlicher Prämienzahlung wird bereits bei Vertragsabschluss eine Prämienfreistellung für das dritte und vierte Jahr vereinbart. Dies führt zu keinen steuerrechtlichen Nachteilen, wenn der Vertrag bis zum Ende geführt wird oder erst nach Ablauf von zehn Jahren storniert wird. Wird der Vertrag hingegen etwa im achten Vertragsjahr rückgekauft, erfolgt eine Nachversteuerung der bis zum Rückkauf einbezahlten Prämien. ■